



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Frau Hedi Thelen, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7081
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

28. August 2020

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|---|----------------------------------|
| PuK | | Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de | 06131 16-2415 06131 1617-2415 |

45. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 20. August 2020

hier: TOP 7

**Stand der Anbindung der niedergelassenen Ärzte in Rheinland-Pfalz an die
Telematik-Infrastruktur
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6828**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 45. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 20. August 2020 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Frau Ministerin
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

auf dem Dienstweg

**Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie**

Bearbeiter: Tom Rutert-Klein
Tel.: 2374
Az.: 312-0001#2020/0006-0601
Mainz, den 14. August 2020

Sprechvermerk

45. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 20. August 2020

hier: TOP 7

**Stand der Anbindung der niedergelassenen Ärzte in Rheinland-Pfalz an die
Telematik-Infrastruktur
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6828**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachdem ich bereits in der 32. Sitzung des Ausschusses am 26. September 2019 zur
Thematik berichtet habe, nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, Sie heute erneut über
den aktuellen Stand zu informieren.

Ich verbinde dies allerdings mit dem einleitenden Hinweis, dass die Landesregierung
über keine Möglichkeiten verfügt, Umfang und Tempo einer Anbindung der niederge-
lassenen Praxen in Rheinland-Pfalz an die Telematik-Infrastruktur - kurz „TI“ – wirksam
beeinflussen zu können.



Bei den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen handelt es sich ausschließlich um Bundesrecht. Alle entsprechenden Gesetzesvorhaben wurden durch die Bundesregierung - und hier durch das Bundesministerium für Gesundheit - in den zurückliegenden Jahren seit dem Jahr 2005 als zustimmungsfreie Gesetzesentwürfe in die Beratungen des Bundesrates eingebracht.

Zudem wurden der Selbstverwaltung auf der Bundesebene - hier der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband - die Aufgabe übertragen, zu Vereinbarungen zu kommen. Auch hier übt ausschließlich das Bundesministerium für Gesundheit die Rechtsaufsicht aus.

Und last but not least kommt der Gematik GmbH - gegründet im Jahr 2005 und bis Oktober 2019 geführt als „Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte GmbH“ - eine Schlüsselrolle in der Konzipierung und Umsetzung der Digitalisierung unseres Gesundheitswesens zu.

In der Gematik GmbH verfügt das Bundesministerium für Gesundheit seit Herbst 2019 über 51 Prozent der Geschäftsanteile. Die übrigen Geschäftsanteile verteilen sich auf den GKV-Spitzenverband mit 24,5 Prozent sowie die restlichen 24,5 Prozent auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, den Deutschen Apothekerverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft.

Die Länder verfügen über keine Geschäftsanteile an der Gematik. Sie besetzen aber zumindest vier von insgesamt 30 Sitzen im Beirat der Gematik, der laut des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Gematik in fachlichen Fragen berät, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Gematik zur Beschlussfassung vorlegen kann und vor der Beschlussfassung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von der Gematik zu hören ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die im Berichts Antrag aufgeführten Fragen wie folgt:



Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung am 10. August 2020 mitgeteilt, dass von 4.678 Praxen in Rheinland-Pfalz 431 Praxen ihre Anbindung an die TI noch nicht vollzogen haben.

Der entsprechende Anteil liegt laut Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung zwischen 1,69 Prozent im Landkreis Cochem-Zell und 19,09 Prozent in der Stadt Speyer. Der landesweite Durchschnittswert liegt bei 9,21 Prozent.

Dabei ist aber eine gewisse Entwicklung zu immer mehr an die TI angeschlossenen Praxen festzustellen. So ist der Anteil der an die TI angeschlossenen Praxen in Rheinland-Pfalz zwischen dem zweiten Quartal 2019 und dem ersten Quartal 2020 von 73,6 über 85,6 und 89,6 Prozent auf nunmehr 90,8 Prozent gestiegen.

Zu 2.:

Praxen, die ab dem 1. Januar 2019 das sog. Versichertenstammdatenmanagement nicht durchgeführt haben bzw. es seither nicht durchführen – zum Beispiel, weil sie sich nicht oder nicht rechtzeitig an die TI angeschlossen hatten beziehungsweise haben – mussten wegen der Regelung in § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V eine pauschale Honorarkürzung zunächst um 1 Prozent und ab dem 1. März 2020 um 2,5 Prozent hinnehmen.

Hiervon waren laut einer Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung

- 617 Praxen im ersten Quartal 2019,
- 503 Praxen im zweiten Quartal 2019,
- 685 Praxen im dritten Quartal 2019,
- 505 Praxen im vierten Quartal 2019 und
- 426 im ersten Quartal 2020 betroffen.



Zu 3.:

Wie schon in der Sitzung dieses Ausschusses am 26. September 2019 hierzu ausgeführt, verfügt die Landesregierung über keine Erkenntnisse zu den ausschlaggebenden Gründen, warum Praxen sich bislang nicht an die TI angeschlossen haben.

Auch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz verfügt hier nach eigenen Angaben nur über punktuelle Erkenntnisse aus Einzelgesprächen, die aber nicht gezielt geführt und nicht statistisch ausgewertet wurden.

Möglicherweise wird eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Mitte Juni 2020 gestartete bundesweite Befragung zum Stand der Digitalisierung in den Praxen Erkenntnisse bringen können.

Diese Befragung wandte sich mit einem Online-Fragebogen an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und wurde nach den der Landesregierung zur Verfügung stehenden Informationen am 2. August 2020 beendet.

Ob das hier angesprochene Thema aber Teil des Fragebogens war und ob die Auswertung auch Aussagen zu einzelnen KV-Bezirken ermöglichen werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 4.:

Eine Folge für Praxen, die sich auch zum 1. Januar 2021 noch nicht an die TI angeschlossen haben sollten, wird sein, dass bei diesen Praxen die pauschale Honorarkürzung um 2,5 Prozent weiter greifen wird. Die KV Rheinland-Pfalz hat hierbei keine Ermessensspielräume, da die bundesgesetzliche Regelung im SGB V eindeutig und abschließend ist.



In den zurückliegenden Wochen wurde zudem eine Bestimmung des bereits am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes von mehreren Ärzteverbänden thematisiert.

Mit diesem Gesetz wurde unter anderem bestimmt, dass Ärztinnen und Ärzte ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet sein werden, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch zu erstellen und diese digital an die Krankenkasse der Patientin beziehungsweise des Patienten zu übermitteln. Dies wird aber nur möglich sein, wenn die Praxis bis dahin an die TI angeschlossen sein wird

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat nun am 30. Juli 2020 per Pressemitteilung mitgeteilt, dass das Bundesgesundheitsministerium ihrer Forderung zugestimmt habe, die vorgesehene Regelung zunächst auszusetzen und sie mit einer neunmonatigen „Übergangsregelung“ bis einschließlich 30. September 2021 zu versehen. Voraussetzung sei aber laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung, dass auch der GKV-Spitzenverband seine Zustimmung erteile.

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung ist der GKV-Spitzenverband hierzu grundsätzlich bereit und hat der Kassenärztlichen Bundesvereinigung seinerseits vorgeschlagen, für an die TI bereits angeschlossene Praxen die Gesetzesvorgabe zum 1. Januar 2021 wirksam werden zu lassen und (nur) für am 1. Januar 2021 noch nicht an die TI angeschlossene Praxen eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 einschließlich in Kraft zu setzen.

Hintergrund für die Haltung des GKV-Spitzenverbandes ist dem Vernehmen nach, dass die Bearbeitung der analogen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform bei den Kassen einen hohen Arbeitsaufwand und entsprechend hohe Kosten für die Versicherungsgemeinschaft nach sich zieht und daher so bald wie möglich durch die digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt werden sollte.

Vielen Dank!